

Anforderung von Sprechstundenbedarf – Formulare müssen vollständig und richtig sein

Falsch oder unvollständig ausgefüllte Rezepte können zu Beanstandungen führen

Die BARMER GEK und die Gemeinsame Prüfstelle weisen darauf hin, dass viele Verordnungen über Sprechstundenbedarf unvollständig oder falsch ausgefüllt sind. Vor allem werden ungültige Betriebsstättennummern verwendet, die die richtige Zuordnung der Verordnung zur Praxis erschweren. Um Rückfragen oder gar Beanstandungen künftig zu vermeiden, ist es wichtig die Sprechstundenbedarfsrezepte richtig und vollständig auszufüllen und das Praxisteam entsprechend zu schulen.

Welche Felder müssen ausgefüllt werden?

1. Bezeichnung der Krankenkasse (BARMER GEK)
2. regionale **Kassen-Nummer (IK)** der BARMER GEK für Hamburg = **1580004**
3. die **aktuell gültige Betriebsstättennummer** und LANR
4. Ausstellungsdatum

Der Sprechstundenbedarf ist grundsätzlich kalendervierteljährlich als Ersatz für zulässig verbrauchte Mittel spätestens bis zum 14. des 1. Monats des Folgequartals zu beziehen.

5. Kennzeichnung der Statusgruppe 9 für Sprechstundenbedarf
Achtung: Sprechstundenbedarfsartikel und Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig auf einem Verordnungsblatt rezeptiert werden. Hinsichtlich der verordnungsfähigen Impfstoffe (Statusfeld 8) gilt eine separate Vereinbarung
6. Quartal für das die Ersatzbeschaffung erfolgt
Die zu Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderliche Beschaffung der Grundausrüstung der Praxis ist nicht als Sprechstundenbedarf bezugsfähig. Die erstmalige Verordnung von Sprechstundenbedarf darf deshalb erst zum Ende des ersten Abrechnungsquartals als Ersatzbeschaffung der in diesem Quartal verbrauchten Mittel vorgenommen werden.

7. die genaue Bezeichnung der verordneten Mittel und die Mengenangabe
Betäubungsmittel als Sprechstundenbedarf werden mit dem besonderen Betäubungsmittel-
Verordnungsblatt (BTM-Rezept) bezogen und sind im Statusfeld (9) entsprechend zu
kennzeichnen. Betäubungsmittel können auch mehrfach im Quartal bezogen werden.
8. Unterschrift des verantwortlichen Arztes
9. Stempel oder entsprechender Aufdruck der verordnenden Stelle
10. Kennzeichnung „Notdienstbedarf“
Im Rahmen des organisierten Notdienstes dürfen die in Anlage 4 der
Sprechstundebedarfsvereinbarung aufgeführten Mittel in den dort genannten Mengen als
Sprechstundenbedarf verordnet werden.